



**Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6117-013362**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Streichung des § 228 Absatz 6 Bewertungsgesetz (BewG) gefordert, der die Bürger zur elektronischen Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes an das Finanzamt verpflichtet.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts die Umsetzung der Neubewertung auf die Länder und diese ihrerseits selbige auf die Bürger abgewälzt hätten. Da es die öffentliche Verwaltung nicht geschafft habe, ihre Verwaltungsprozesse durchgängig und benutzbar zu digitalisieren, müssten stattdessen die Bürger über aus Sicht des Petenten umständliche Verfahren die Daten er- und übermitteln, wozu die Verwaltung nicht in der Lage sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 120 Mitzeichnungen sowie 14 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme der Bundesregierung – des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) – wie folgt dar:

Die aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 (Az.: 1 BvL 11/14 u. a.) notwendig gewordene Reform der Grundsteuer, welche mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz - GrStRefG) vom 26. November 2019 (BGBl. 2019 I Nr. 43, S. 1794) umgesetzt wurde, ist eine der



größten Steuerreformen der letzten Jahrzehnte. Ein solches Vorhaben kann nur gelingen, wenn jeder Beteiligte seinen Beitrag dazu leistet. Die organisatorische Umsetzung der Grundsteuerreform obliegt dabei den Ländern.

Nach § 228 Absatz 1 BewG in der Fassung des GrStRefG haben die Steuerpflichtigen Erklärungen zur (erstmaligen) Feststellung der Grundsteuerwerte zum Stichtag 1. Januar 2022 (vgl. § 266 Absatz 1 BewG) sowie künftig gegebenenfalls zu weiteren Feststellungszeitpunkten abzugeben. Die Bundesländer können durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 Grundgesetz (GG)). Die Frist zur Abgabe der Erklärung zur erstmaligen Feststellung der Grundsteuerwerte zum Stichtag 1. Januar 2022 endete bundeseinheitlich am 31. Januar 2023.

Soweit der Petent offenbar davon ausgeht, sämtliche für die Bewertung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechtes erforderlichen Daten lägen der öffentlichen Verwaltung bereits vor und hätten bei entsprechender Digitalisierung der Verwaltungsprozesse für die erstmalige Feststellung der Grundsteuerwerte genutzt werden können, ohne dass hierfür auf gesonderte Erklärungen der Steuerpflichtigen hätte zurückgegriffen werden müssen, weist der Petitionsausschuss auf die Komplexität des Bewertungsverfahrens und den Umfang der zur Feststellung des Grundsteuerwertes erforderlichen Daten hin. Selbst bei entsprechender Digitalisierung der Verwaltungsprozesse, wie sie der Petent erwartet, hätten nicht alle für die Feststellung des Grundsteuerwertes erforderlichen Daten ohne Weiteres aus gegebenenfalls bereits vorhandenen Datenbeständen (z. B. Daten der Grundbuch- und Vermessungsämter, Gutachterausschüsse für Grundstückswerte, Bauämter etc.) übernommen werden können. Auch dann wäre zur Erhebung dieser Daten ein erheblicher materieller und personeller Verwaltungsaufwand erforderlich gewesen, der letztlich über entsprechende Steuereinnahmen und somit durch die Allgemeinheit – also auch von Bürgerinnen und Bürgern, die nicht Eigentümer einer Immobilie sind – zu finanzieren gewesen wäre. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Petitionsausschuss als sachgerecht, dass zur Ermittlung der für die Feststellung des Grundsteuerwertes erforderlichen Daten die Steuerpflichtigen selbst in die Verantwortung genommen werden. Die in § 228 BewG



normierte Erklärungs- und Anzeigepflicht begegnet vor diesem Hintergrund keinen Bedenken.

Soweit sich die Petition gegen die in § 228 Absatz 6 BewG normierte Form der erforderlichen Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts – namentlich der elektronischen Übermittlung – wendet, stellt der Petitionsausschuss fest, dass hierdurch für alle Beteiligten Aufwand gespart werden sollte bzw. auch in künftigen Fällen gespart werden soll. Eine umfassende und fristgerechte Neubewertung sämtlicher Grundstücke in Deutschland war nur möglich, wenn möglichst viele Bürgerinnen und Bürger ihre Erklärungen in elektronischer Form abgeben, um die darin enthaltenen Daten medienbruchfrei weiterverarbeiten zu können.

Soweit § 228 Absatz 6 BewG auch über die erstmalige Feststellung der Grundsteuerwerte zum Stichtag 1. Januar 2022 hinaus für künftige Feststellungen oder Anzeigen über Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse nach § 228 Absatz 2 BewG Relevanz hat, weist der Petitionsausschuss zudem auf Folgendes hin:

Falls Steuerpflichtige keine Möglichkeit haben, ihre Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts elektronisch zu übermitteln, dürfen ihre nahen Angehörigen sie hierbei unterstützen. Diese können eine vorhandene eigene Registrierung bei ELSTER nutzen, um die Erklärung für ihre nahen Angehörigen abzugeben. Eine Registrierung der Grundstückseigentümer bei ELSTER ist also nicht zwingend notwendig. Wer sich im Zuge der Grundsteuerreform jedoch für eine Registrierung bei ELSTER entscheidet, kann das Benutzerkonto auch in den kommenden Jahren für andere Erklärungen gegenüber dem Finanzamt verwenden.

Lohnsteuerhilfvereine sind zwar nach dem eindeutigen Wortlaut des § 4 Nummer 11 Steuerberatungsgesetz (StBerG) bei Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwertes grundsätzlich nicht zur Hilfeleistung befugt. Hiervon unberührt bleibt jedoch die inhaltlich ungeprüfte elektronische Erfassung der vom Steuerpflichtigen in Textform an den Lohnsteuerhilfverein übermittelten Daten für die genannten Erklärungen sowie deren elektronische Übermittlung durch den Lohnsteuerhilfverein unter Beachtung der Vorgaben des § 87d Abgabenordnung (AO).

Schließlich besteht in Ausnahmefällen auf Antrag der betroffenen Steuerpflichtigen im Einzelfall im Bundesmodell zur Feststellung des Grundsteuerwertes die Möglichkeit zur



Abgabe einer Steuererklärung auf einem Papiervordruck (vgl. § 228 Absatz 6 Satz 2 und 3 BewG, § 150 Absatz 8 AO). Dies ist allerdings nur in sog. Härtefällen zulässig, wenn also der erklärungspflichtigen Person die elektronische Übermittlung einer Steuererklärung wirtschaftlich oder persönlich nicht zumutbar ist. Das ist der Fall, wenn die betroffene Person gar nicht oder nur sehr eingeschränkt zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege in der Lage ist. Dies kann z. B. für im Umgang mit Computern sehr unerfahrene Personen gelten oder für Personen, die aufgrund ihres Alters keinen Zugang zur Computertechnik mehr finden können und denen auch eine nähere Befassung mit dieser Materie nicht mehr zuzumuten ist.

Der Petitionsausschuss sieht somit vor dem Hintergrund des Dargelegten keine Notwendigkeit für ein Tätigwerden des Gesetzgebers und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.